

Amtliche Bekanntmachung

Magistrat

1. Nachtrag

zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Fulda vom 5. September 2011

Gemäß § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 147 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus der Grundgebühr, dem Entgelt für gefahrene Wegstrecken (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen.

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundgebühr: | 3,00 EUR |
| 2. Fahrpreis für den ersten Kilometer: Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 EUR. Das entspricht jeweils einer durchfahrenen Teilstrecke von 40,00 m und einem Kilometerpreis von 2,50 EUR. | 2,50 EUR |
| 3. Fahrpreis für jeden weiteren Kilometer: Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 EUR. Das entspricht jeweils einer durchfahrenen Teilstrecke von 55,55 m und einem Kilometerpreis von 1,80 EUR. | 1,80 EUR |
| 4. Wartezeit je Stunde: Die Schalteinheit beträgt 0,10 EUR. Das entspricht einer Schaltung alle 12 Sekunden und einem Wartezeitpreis von 30,00 EU | 30,00 EUR |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 2015 in Kraft.

Fulda, den 02. Februar 2015

Magistrat der Stadt Fulda

Gerhard Möller
Oberbürgermeister